

S T U D I E N O R D N U N G

für das Studium im Studiengang
"Photoingenieurwesen"
an der Fachhochschule Köln
vom 3.3.1983

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 56 des Gesetzes
über die Fachhochschulen im Lande NW (FHG) vom
20.11.1979 (GV. NW S.964), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 21.7.1981 (GV. NW S.408), hat die
Fachhochschule Köln folgende Studienordnung als
Satzung erlassen.

1. Studienziel

- 1.1 Das Studium im Fachbereich Photoingenieurwesen soll den Studierenden im Studienfach "Wissenschaftliche und angewandte Photographie" durch anwendungsorientierte Lehre und Forschung eine auf naturwissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage beruhende Ausbildung vermitteln.
- 1.2 Die Studienordnung soll den Studenten die Möglichkeit der Selbstorientierung im Studium schaffen. Dabei soll der individuelle Entscheidungsspielraum so wenig wie möglich eingeengt werden.
- 1.3 Nach bestandener Prüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad.

2. Berechtigung zum Studium

- 2.1 Zum Studium des Studiengangs Photoingenieurwesen berechtigen folgende Qualifikationen:
 - 2.1.1 das Abschlußzeugnis der Fachoberschule gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Fachoberschule vom 13.4.1971,
 - 2.1.2 das Zeugnis der Fachhochschulreife der Nichtschülerprüfung gemäß dem Beschluß der KMK vom 21.9.1972,
 - 2.1.3 ein sonstiges Zeugnis der Fachhochschulreife des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - 2.1.4 das Abschlußzeugnis einer deutschen, öffentlichen oder gleichgestellten zweijährigen Höheren Handelsschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 21.8.1969 (ABI.KM.NW. S.386) und den dazu ergangenen Ergänzungen,
 - 2.1.5 das Zeugnis über den Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren an deutschen weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen umfaßt (Versetzung nach Klasse 13) und der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 21.8.1969 (ABI.KM.NW. S.386) und den dazu ergangenen Ergänzungen,
oder
das Zeugnis über den Abschluß der Jahrgangsstufe 12 der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß dem Runderlaß des Kultusministers vom 27.12.1974 (GABI.NW. 1975 S.43) und

der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 21.8.1969 (ABI.KM.NW. S.386) und den dazu ergangenen Ergänzungen,

- 2.1.6 ein sonstiges vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Fachhochschulreife anerkanntes Zeugnis,
- 2.1.7 der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an deutschen weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen: Abitur).
Als Abschlüsse im Sinne des Satzes 1 gelten auch die an den Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife und an den Abendgymnasien erworbenen Reifezeugnisse. Ferner rechnen hierzu die Abschlüsse gemäß den Ziffern 1a) und 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 24.3.1971 (GABI.NW. S.159),
- 2.1.8 das Abschlußzeugnis des Aufbaulehrgangs Verwaltung einer Bundeswehrfachschule mit dem Vermerk über die Zuerkennung der Fachhochschulreife gemäß dem Beschluß der KMK vom 14.6.1971
oder
das Abschlußzeugnis des Lehrgangs zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer Grenzschutzfachschule gemäß dem Beschluß der KMK vom 16.7.76.
- 2.1.9 Zusatzqualifikation, Bewerber mit einer Abschlußprüfung eines Ausbildungsberufes der Phototechnik werden die auf den Studiengang bezogenen Ergänzungspraktika erlassen.
- 2.1.10 Einzelheiten über die Durchführung des gelenkten Praktikums werden durch eine besondere Praktikumsordnung geregelt, die der Fachbereich als Satzung erläßt.
- 2.2 Außer der erforderlichen Qualifikation wird als weitere Voraussetzung für die Einschreibung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- 2.3 Die praktische Tätigkeit gemäß 2.2 besteht aus einem Grund- und einem Fachpraktikum:

2.3.1 Es wird dabei festgelegt, (Erl. MWF.NW.v.14.5.1976-IV A 1.8503 i.d.F.v. 28.7.1977):

Zugangsvoraussetzung:

Fachoberschule Technik
Schwerpunkt Physik der
Fachrichtung Maschinenbau

Fachoberschule Technik
Fachrichtung Elektro-
technik und Maschinenbau

Fachoberschule Technik
anderer Fachrichtungen

Fachoberschulen anderen Typs

Abitur

Höhere Handelsschule und
Jahrespraktikum

Gymnasium Klasse 12 und
Jahrespraktikum

gleichwertige Zeugnisse

besondere Einschreibungs-
Voraussetzungen

3 Monate Grundpraktikum

3 Monate Fachpraktikum

Ausgestaltung des Grundpraktikums:

Kleinbildaufnahmetechnik (Außen- und Innenaufnahmen)
S/W-Entwicklung im Fotolabor
Vergrößerungstechnik

Ausgestaltung des Fachpraktikums:

Fotografische Aufnahmetechnik (Außen- und Innenaufnahmen)
Fotografische Farbverarbeitungstechnik im Farblabor
Fotografische Beleuchtungstechnik

2.3.2 Ein Grundpraktikum ist stets vor der Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Der Nachweis eines Fachpraktikums soll in der Regel bis zum Beginn des vierten Studiensemesters geführt werden. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung. Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum sollen Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Fachhochschule durch den jeweils zuständigen Fachbereich.
(Erl. MWF.NW.v.14.5.1976 - IV A 1.8503)

2.3.3 Einzelheiten sowie gegebenenfalls Abweichungen bei der Ausgestaltung der Praktika gemäß 2.3.1 werden durch eine besondere Praktikumsordnung geregelt, die der Fachbereich als Satzung erläßt

3. Studiendauer

Das Studium im Studiengang Photoingenieurwesen dauert einschließlich Prüfungszeit in der Regel dreieinhalb Jahre (§55 FHG).

4. Gliederung des Studiums

4.1 Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

4.2 Das Grundstudium dient der Vermittlung von Grundkenntnissen und der Vorbereitung auf das Hauptstudium. Das Grundstudium enthält folgende Fächer (§8 PO):

Mathematik

Physik

Chemie

Bildaufnahmetechnik

Verarbeitungstechnik

Betriebswirtschaftslehre und Recht

Diese Pflichtfächer sind durch eine Fachprüfung (FP) abzuschließen. Diejenigen Fächer des Grundstudiums, die mit einem Leistungsnachweis (LN) abschließen und die in fachlichem Zusammenhang mit den vorgenannten Pflichtfächern des Grundstudiums stehen, werden im Studienverlaufsplan angegeben. Diese Leistungsnachweise werden benotet und müssen mit mindestens "ausreichend" erbracht werden.

4.3 Das Hauptstudium dient der Vermittlung von Kenntnissen der wissenschaftlichen Fachausbildung und der Entwicklung von Problemlösungsfähigkeiten. Der Student soll befähigt werden, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

Das Hauptstudium enthält folgende Fächer (§9 PO):

Physikalische Optik

Photographische Chemie

Farbtechnik

Film- und Fernsehtechnik

Marketing

Photographische Bildgestaltung

Repro- und Laborgerätetechnik

Mindestens vier Fächer aus diesen sieben Wahlpflichtfächern sind durch eine Fachprüfung (FP) abzuschließen.

Werden mehr als vier Prüfungen in den Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums abgelegt, gelten die nach der zeitlichen Abfolge ersten vier als verbindlich gewählt, die restlichen Prüfungen als Zusatzprüfungen, die in die Gesamtnote nicht eingehen, jedoch auf dem Zeugnis bescheinigt werden.

Diejenigen Fächer des Hauptstudiums, die mit einem Leistungsnachweis (LN) abschließen und die in fachlichem Zusammenhang mit den vorgenannten Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums stehen, werden im Studienverlaufsplan angegeben. Diese Leistungsnachweise werden benotet. Es müssen mindestens drei Leistungsnachweise mit mindestens "ausreichend" erbracht werden; sie können aus allen sieben Fächern des Hauptstudiums, die mit einem Leistungsnachweis abschließen, gewählt werden.

- 4.4 Die grundsätzlich im Fachbereich angebotenen Wahlfächer ergeben sich aus einem Katalog des Studienverlaufsplanes; er kann durch den Fachbereich verändert werden. Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums 8 - 12 Wochenstunden zu belegen. Die tatsächlich im jeweiligen Semester vom Fachbereich angebotenen Wahlveranstaltungen werden durch besonderen Aushang bekanntgegeben. Leistungsbescheinigungen können auf Antrag erteilt und in einer Anlage zum Abschlußzeugnis aufgeführt werden.

5. Studienverlaufsplan

- 5.1 Das Lehrangebot ist im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Er enthält eine Empfehlung für den Studenten zum zeitlichen Aufbau des Studiums. Die Studien- und Prüfungsorganisation des Fachbereichs ist auf diesen Plan abgestellt.
- 5.2 Der Studienverlaufsplan (Anlage 1 und Anlage 2) mit Angabe der für die einzelnen Fächer vorgesehenen Wochenstunden ist Bestandteil dieser Studienordnung.

6. Lehr- und Lernformen

- 6.1 Lehrveranstaltungen finden in folgenden Formen statt:
- 6.1.1 Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffes, Erarbeitung des Lehrinhalts
- 6.1.2 Übung: Theoretische Vertiefung und praxisbezogene Anwendung des Lehrstoffes
- 6.1.3 Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung konstruktiver, praktischer und experimenteller Aufgaben
- 6.1.4 Seminar: Bearbeitung von Teil- und Spezialgebieten unter Anleitung sowie Ergänzung und Vertiefung durch Diskussion; Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
- 6.2 Zur Anmeldung für die Teilnahme an Praktika müssen sich die Studenten in Teilnehmerlisten eintragen. Diese Listen sind für das jeweilige Semester verbindlich. Die

in den Praktika zu erbringenden Leistungen sind von den Studenten bis spätestens zum festgesetzten Termin zu erbringen.

7. Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN), Prüfungsvorleistungen (PV) und Testate (T)

7.1 Allgemeines

7.1.1 Fachprüfungen sowie Prüfungen für Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise werden erstmals zu dem Zeitpunkt angeboten werden, in dem das betreffende Fach im Studium des einzelnen Kandidaten ausläuft.

7.1.2 Der Prüfungsausschuß legt für mindestens ein Semester im Voraus die Prüfungsform allgemein und verbindlich fest.

7.2 Prüfungsformen für Fachprüfungen und benotete Leistungsnachweise

7.2.1 Fachprüfungen, (FP) werden als Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt (§8 PO). Im Fach Photographische Bildgestaltung besteht die Fachprüfung aus der termingerechten Präsentation von praktischen Arbeiten mit Kolloquium.

7.2.2 Prüfungen für Fächer mit Leistungsnachweis (LN) werden als Klausur, mündliche Prüfung oder praktische Arbeit durchgeführt.

7.3 Prüfungsvorleistungen

7.3.1 Benotete Prüfungsvorleistungen (PV) werden als Klausur, Fachgespräch, Praktikumsarbeit oder Hausarbeit mit Referat erbracht.

7.3.2 Ein Testat (T) enthält keine Benotung, stellt aber den Nachweis für die in einer praktischen Arbeit, einem Praktikum oder einer Übung notwendig zu erbringende Leistung dar. Die entsprechenden Anforderungen sind zu Beginn eines jeden Semesters bekanntzugeben.

7.4 Das Fach "Technisches Zeichnen" schließt mit einem unbenoteten Leistungsnachweis (Testat T*) ab, der zur Zulassung zur Diplomarbeit vorzulegen ist.

8. Durchführung der Prüfungen

8.1 Allgemeines

8.1.1 Für alle Fachprüfungen werden die Termine für jedes Semester vom Prüfungsausschuß festgelegt. Prüfungstermine werden mindestens einmal pro Semester angeboten.

8.1.2 Zu den festgelegten Prüfungsterminen hat eine verbindliche Anmeldung zu erfolgen.

8.1.3 Rücktritt von der Anmeldung zur Fachprüfung (FP) kann bis zu 1 Woche vor dem Termin schriftlich ohne

Anrechnung auf die Zahl der möglichen Wiederholungen erfolgen (§ 14 PO).

- 8.1.4 Rückgabe des Themas der Diplomarbeit (DA) ist einmal innerhalb von vier Wochen nach der Themenstellung ohne Angabe von Gründen möglich (§ 11 Abs. 2 PO).
- 8.1.5 Fernbleiben ohne triftigen Grund von einer Prüfung (FP, Kolloquium) oder Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund bedingt die Beurteilung "nicht bestanden".
Eine nicht rechtzeitig abgegebene DA gilt als "nicht ausreichend" bewertet.
- 8.1.6 Der Student hat den triftigen Grund für sein Fernbleiben bzw. seinen Rücktritt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen (z.B. ärztliches Attest).
- 8.1.7 Nicht bestandene Prüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden (§ 14 Abs. 2 PO).
Die DA und das Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden (§ 14 Abs. 2 PO).
Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden (§ 14 Abs. 3 PO).
- 8.1.8 Bei Täuschung oder Täuschungsversuch gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 8.1.9 Zu mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben und nicht am selben Tag geprüft werden, als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

8.2 Prüfungsverfahren bei Fachprüfungen (FP)

- 8.2.1 FP können nur zu den festgelegten Prüfungsterminen erbracht werden.
- 8.2.2 Spätestens zwei Wochen vor dem angebotenen Prüfungstermin haben sich die Studenten schriftlich auf entsprechenden Vordrucken zur Prüfung anzumelden.
- 8.2.3 Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind:
Die Prüfungsvorleistung (PV) ist mit mindestens "ausreichend" nachzuweisen, und die im Studienverlaufsplan angegebenen Testate (T) müssen erbracht sein.
- 8.2.4 Die Prüfungsvorleistung wird vom Prüfer bewertet.
Die benotete PV geht mit einem Anteil von 30 % in die Fachnote ein, wenn sich dadurch eine Verbesserung der jeweiligen Fachnote ergibt (§ 6 Abs. 2 PO).

8.3. Durchführung der Prüfungsvorleistungen (PV) und der Leistungsnachweise

Die Anmeldung erfolgt durch Eintragung in eine Liste unmittelbar vor Prüfungsbeginn. Die Eintragung ist verbindlich.

8.4. Prüfungsverfahren bei DA und Kolloquium

8.4.1 Das Studium und die Prüfung wird durch die DA und das Kolloquium abgeschlossen. Die DA soll i.d.R. in einem der gewählten Fächer des Hauptstudiums angefertigt werden. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

8.4.2 Termine für DA und Kolloquium werden vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben.

8.4.3 Voraussetzungen für die Zulassung zur DA:

- Nachweis der Immatrikulation
- Bestehen aller Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums
- Bestehen von mindestens drei Fachprüfungen des Hauptstudiums
- Vorlage des Testates für "Techn. Zeichnen"

8.4.4 Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 9.4.3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
- ein Lebenslauf
- das zum Studium berechtigende Zeugnis
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer DA
- eine Erklärung darüber, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der DA bereit ist
- eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern zum Kolloquium widersprochen wird.

8.4.5 Die Zulassung zur DA wird dem Kandidaten mit Angabe des Themas und der Prüfer, die die Arbeit betreuen, schriftlich mitgeteilt.

8.4.6 Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 3 Monate. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer um bis zu 4 Wochen verlängern, wenn der Referent die Verlängerung befürwortet (§11 Abs.3 PO).

8.4.7 Die DA ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei einem von diesem Beauftragten abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postzustellung ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend (§11 Abs.4 PO). Die DA ist in vier Exemplaren abzuliefern. Zusatzunterlagen, z.B. Dias, Filme usw., brauchen nur in einmaliger Ausführung vorzuliegen; sie werden vom Referenten verwahrt.

8.4.8 Der DA ist eine Erklärung beizufügen, daß die Arbeit vom Kandidaten verfaßt und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden (§11 Abs.5 PO).

8.4.9 Der Kandidat ist zum Kolloquium zu laden, wenn

- die Diplomarbeit fristgerecht abgeliefert und mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist,
- alle Fachprüfungen des Grundstudiums und mindestens vier des Hauptstudiums mindestens "ausreichend" sind,
- alle Leistungsnachweise des Grundstudiums und mindestens drei des Hauptstudiums mindestens "ausreichend" sind.

8.4.10 Die fertiggestellte DA gilt als nicht bestanden, wenn das dazugehörige Kolloquium aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, nicht spätestens fünf Jahre nach Abgabe der DA abgeschlossen ist.

9. Bestehen der Prüfung

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis und eine Diplomurkunde ausgestellt.

10. Prüfungsbewertung

10.1 Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet (§6 Abs.1 PO):

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = nicht ausreichend

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind nicht zugelassen.

10.2 Werden Durchschnittsnoten gebildet, ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,50

die Note sehr gut

über 1,50 bis 2,50

die Note gut

über 2,50 bis 3,50

die Note befriedigend

über 3,50 bis 4,30

die Note ausreichend

über 4,30

die Note nicht ausreichend

11. Übergang von anderen Studiengängen und Hochschulen

11.1 Ein Wechsel von anderen Studiengängen und Hochschulen zum FB Photoingenieurwesen ist möglich.

11.2 Über die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachdozenten, sofern die Zulassungs- und Einschreibungs Voraussetzungen erfüllt sind.

12. Zweithörer und Gasthörer

- 12.1 Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können als Zweithörer zugelassen werden. Sie können Lehrveranstaltungen besuchen und studienbegleitende Prüfungen ablegen. Über die Zulassung entscheidet der Dekan.
- 12.2 Gasthörer können grundsätzlich zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden, sofern ihre Vorbildung eine Teilnahme als sinnvoll erscheinen läßt. Die Entscheidung trifft der Dekan mit den zuständigen Dozenten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

13. Studienberatung

Der Fachbereich führt Studienberatungen durch, in denen die Studenten, insbesondere die Studienanfänger, Empfehlungen über die individuelle Gestaltung ihres Studiums erhalten.

14. Geltung, Übergangsregelung

- 14.1 Diese Studienordnung, genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung NW am 23.09.81 (I A 6 - 8114.8/095), gilt in allen Punkten, die nicht zur ADPO/FPO vom 1.9.1982 im Widerspruch stehen. Sie ist jedoch umgehend an die ADPO/FPO anzupassen.
- 14.2 Diese Studienordnung ist für Studenten verbindlich, die mit ihrem Studium im WS 1981/82 oder später begonnen haben.
- 14.3 Diejenigen Studenten, die mit ihrem Studium im SS 1981 oder früher begonnen haben, müssen bezüglich des Studienverlaufes und der Prüfungen zwischen den beiden folgenden Regelungen A und B auswählen. Die Teilnahme an der Regelung A und B muß bis spätestens zur Beantragung der Zulassung zur Diplomprüfung formlos schriftlich beim Prüfungssekretariat angezeigt werden. Studenten, die bereits zur Diplomarbeit zugelassen sind, haben eine Entscheidungsfrist bis zur Zulassung zum Kolloquium.

Liegt keine Mitteilung über die Auswahl vor, ist eine Zulassung zur Diplomarbeit gemäß § 24 Abs. 1 ADPO bzw. zum Kolloquium gemäß § 27 Abs. 2 ADPO nicht möglich.

Regelung A

In Zusammenhang mit dem hierfür vorgesehenen Studienverlaufplan (Anlage 2 der StO) gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 4 Abs. 1 FPO erstreckt sich die Diplomprüfung auf vier Fächer des Hauptstudiums; in diesen Fächern sind Fachprüfungen abzulegen, die mindestens "ausreichend" benotet sein müssen. Aus dem Katalog der sieben Wahlprüfungsfächer (§4 Abs. 1 FPO) ist ein weiteres Fach mit Leistungsnachweis auszuwählen.

Liegt kein besonderer Antrag vor, werden die vier am besten beurteilten aus den zeitlich ersten fünf Fachprüfungen als Abschluß der Wahlprüfungsfächer im obigen Sinne gewertet und zur Notenmittlung herangezogen, das fünfte als Fach mit Leistungsnachweis. Weitere Fachprüfungen können gemäß § 30 ADPO auf Antrag als Zusatzfächer in das Zeugnis aufgenommen werden.

Prüfungsvorleistung zu Fachprüfungen, bei denen mehrere Prüfungsvorleistungen vorgesehen sind, werden in den Noten gemittelt (§ 18 Abs. 3 Satz 4 ADPO); diese Prüfungsvorleistungen können gemäß § 19 ADPO beliebig oft wiederholt werden. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Prüfungsfach gemäß § 4 Abs. 1 FPO als Fach mit Leistungsnachweis ausgewählt wird.

Regelung B

Gemäß § 4 Abs. 1 FPO erstreckt sich die Diplomprüfung auf vier Fächer des Hauptstudiums; in diesen Fächern sind Fachprüfungen abzulegen, die mindestens "ausreichend" benotet sein müssen. Ferner sind in den gemäß § 5 FPO und Nr. 4.3 Abs. 4 der Studienordnung bestimmten Fächern, die mit einem Leistungsnachweis (LN) abschließen können, drei Leistungsnachweise zu erbringen. Liegt kein besonderer Antrag vor, werden die vier am besten beurteilten aus den zeitlich ersten fünf Fachprüfungen und die zeitlich ersten drei Leistungsnachweise als die nach Satz 1 geforderten Prüfungs- und Studienleistungen gewertet und zur Notenmittlung herangezogen. Restliche Fachprüfungen und Leistungsnachweise können gemäß § 30 der ADPO auf Antrag als Zusatzfächer in das Zeugnis aufgenommen werden. Leistungsnachweise aus dem Grundstudium werden nicht nachgefordert.

Die zu den Fachprüfungen gehörenden Prüfungsvorleistungen (Anlage 2 der StO) sind einzeln mit mindestens "ausreichend" abzuschließen. Diese Regelung gilt erstmals für die Zulassung zu Fachprüfungen, die im SS 1983 angeboten werden.

Prüfungsvorleistungen können gemäß § 19 ADPO beliebig oft wiederholt werden.

Folgende nach bisherigem Prüfungsrecht als "Prüfungsvorleistungen" bezeichnete Studienleistungen des Hauptstudiums können im Sinne von § 5 FPO und Nr. 4.3 Abs. 4 der Studienordnung als Leistungsnachweise ausgewählt werden: Holographie, Röntgenphotographie, Filmdramaturgie.

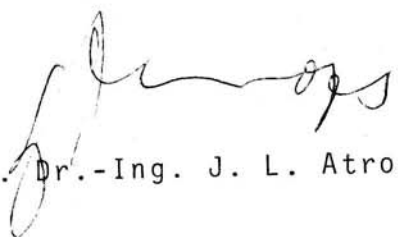
Die Auswahl ist bis zum 31.3.1983 dem Prüfungssekretariat schriftlich formlos anzuzeigen. Geht keine Mitteilung ein, wird automatisch auf die Wertung von Fächern mit Prüfungsvorleistungen als Fächer mit Leistungsnachweis im obigen Sinne verzichtet.

Im übrigen werden die Fächer mit Leistungsnachweis des neuen Studienverlaufsplans (Anlage 1 der StO) gemäß dessen zeitlichen Einlaufen angeboten. Die drei ausgewählten Fächer mit Leistungsnachweis müssen spätestens beim dritten Versuch mit mindestens "ausreichend" abgeschlossen werden. Dies gilt auch für die drei o.a. Fächer mit Prüfungsvorleistung (Holographie usw.), sofern sie als Fächer mit Leistungsnachweis ausgewählt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Photoingenieurwesen vom 23.04.1981 und 20.01.1983 und der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Köln vom 24.04.1981 und 31.01.1983 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 23.09.1981 und 12.01.1983 - I A 4 -
8114.8/095
8115.119/095

Köln, den 3.3.1983

Der Rektor der Fachhochschule Köln


(Prof. Dr.-Ing. J. L. Atrops)

Anlage 1, Blatt 2

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
	C B	A C B	A C B	A C B	A C B	A C B	A C B
FH Köln FB Photogenieurwesen Studienverlaufsplan Gültigkeit: im WS 1981/82 oder später							
H 7 PHYSIKALISCHE OPTIK							
H 7.1					2	2	
					2	2	
H 7.2				2	1 PV	2 T	
H 7.3					3 T	(PV)	
H 7.4				2			
H 7.5				2			
H 7.6				1			
H 7.7							
H 7.8							
H 8 PHOTOGRAPHISCHE CHEMIE							
H 8.1				2	1	1	
H 8.2				2	1 T	1	
H 8.3				1	1 PV	(PV)	
H 8.4					1	1	
H 8.5						3 T	
H 8.6					2	1 LN	
H 8.7						3	
H 9 FARBTECHNIK							
H 9.1					2	2	
H 9.2					4	4 T	
H 9.3				2 PV	(PV)		
H 9.4					3 LN	(LN)	
H 10 FILM- UND FERNSEHTECHNIK							
H 10.1					2	2	
H 10.2					2		
H 10.3				2	2	2	
H 10.4					3 T		
H 10.5				2 T			
H 10.6					3 LN	(LN)	
H 10.7							
H 11 MARKETING							
H 11.1				2	2	4	
H 11.2					2 PV		
H 11.3				2	2 LN	(LN)	

Anlage 1, Blatt 3

	1. Sem.		2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.		
	C	B	A	C	B	A	C	B	A	C	B	A	C	B	A	C	B	A	C	B
FH Köln FB Photoingenieurwesen Studienverlaufsplan: Gültigkeit:																				
Hauptstudium, Teil 2 Für Studenten mit Beginn des Fachstudiums im WS 1981/82 oder später																				
H 12 PHOTOGRAPHISCHE BILDGESTALTUNG																				
H 12.1 Bilddokumentation																				
H 12.2 Prakt. zu Bilddokumentation																				
H 12.3 Photographische Bildgestaltung																				
H 12.4 Prakt. zu Photographischer Bildgestaltung																				
H 12.5 Werbephotographie																				
H 12.6 Prakt. zu Werbephotographie																				
H 12.7 Audiovision																				
H 13 REPRO- UND LABORTECHNIK																				
H 13.1 Reprotechnik I, II u. III																				
H 13.2 Prakt. I u. II zu Reprotechnik																				
H 13.3 Labortechnik I u. II																				
H 13.4 Mikrodokumentation																				

Grundstudium: 86 Pflicht - WSt.
Hauptstudium:
 Maximum: 85 Pflicht - WSt.
 Minimum: 65 Pflicht - WSt.

FP: Fachprüfung
PV: Prüfungsvorleistung, Vorlage bei der Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung
T: Testat, Vorlage bei der Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung
T*: Testat, Vorlage bei der Zulassung zur Diplomarbeit
LN: Leistungsnachweis

A: FP, PV, LN oder T am Anfang der Semestervorlesungszeit
B: FP, PV, LN oder T am Ende der Semestervorlesungszeit
C: Wochenstundenzahl

Die in Klammern gesetzten Prüfungen (FP), (PV) und (LN) geben die Möglichkeiten für Prüfungstermine im jeweils folgenden Semester an.

Anlage 1, Blatt 4

FH Köln
FB Photoingenieurwesen
Studienverlaufsplan: Wahlfächer
Gültigkeit: allgemein

Keine Voraussetzungen für Teilnahme: Wochenstunden

Kunstgeschichte	4
Geschichte der Photographie	2
Kommunikative Anwendung der Photographie	3
Photogrammetrie	2
Stereoskopie	2
Photoelektronik	2
Programmierkurs BASIC	2
Programmierkurs FORTRAN	2
Praktikumameratechnik	4
Praktikum Farbmatrik	2

Bestimmte Voraussetzungen für Teilnahme:

Siebdruck	4
Bauelemente der Optik	2
Mikrotechnik	2
Werbephotoographie	2
Audiovisuelle Präsentation	4
Filmmeßtechnik	2
Anwendungsbezogene Probleme der Physik. Optik	2
Praktikum Photographische Verfahren	3
Praktikum Sensitometrie	2
Praktikum Film- und Fernsehen	4

FH Köln
 FB Photoingenieurwesen

Studienverlaufsplan: Grundstudium

Gültigkeit: Für Studenten mit Beginn des Fachstudiums im Sommersemester 1981 oder früher

	1. Sem.					2. Sem.					3. Sem.					4. Sem.					5. Sem.					6. Sem.														
	V	S	P	Ü		V	S	P	Ü		V	S	P	Ü	FP	V	S	P	Ü		V	S	P	Ü		V	S	P	Ü											
1. Mathematik															FP																									
Mathematik I	3	2			PV																																			
Mathematik II	6					2			1		2			1																										
2. Physik										FP																														
Physik I und II	4	2				2																																		
Physikalisches Praktikum	4		2					2		PV					FP																									
3. Chemie																																								
Chemie	4	2				2				PV																														
Chem. Praktikum	2							2		PV																														
Photographische Verfahren	6	2				2					2																													
Sensitometrie	2										2				PV																									
4. Bildaufnahmetechnik																				FP																				
Bildtechnik einschl. Photogr. Geräte- technik und Belichtungstechnik	8	2	4			2				PV																														
Bildgestaltung	2	4				4				PV																														
Filmtechnik	4	2				2				PV																														
Filmpraktikum	6		3					3		PV																														
Fernsehtechnik	4										2					2																								
Mikrophotographie einschl. Grund- lagen d. geometr. Optik	5										2							1		PV																				
Mikropraktikum	4																	4		PV																				
Mikropraktikum																				FP																				
5. Verarbeitungstechnik																																								
S/W-Technik	8							4					4		PV																									
Farbtechnik	4					2					2																													
Farb-Praktikum	8												4					4		PV																				
Reprotechnik	4										2					2				PV																				
Technisches Zeichnen	2			2	T																																			
6. Betriebswirtschaftslehre und Recht															FP																									
BWL und Recht	5	2				1					2																													

V = Vorlesung
 S = Seminar
 P = Praktikum
 Ü = Übung

PV = Prüfungsvorleistung
 FP = Fachprüfung
 T = Testat, Vorlage bei der Zulassung zur Diplomarbeit

FH Köln
 FB Photoingenieurwesen

Studienverlaufsplan: Hauptstudium

Gültigkeit: Für Studenten mit Beginn des Fachstudiums im SS 1981
 oder früher

	1. Sem.					2. Sem.					3. Sem.					4. Sem.					5. Sem.					6. Sem.									
Gen. Spt.	V	S	P	Ü		V	S	P	Ü		V	S	P	Ü		V	S	P	Ü		V	S	P	Ü		V	S	P	Ü						
7. Physikalische Optik																																			FP
Mikroskopie	5																				2		1								2				
Mikro-Praktikum	8																						4										4		PV
Wellenoptik	6															2		3	1	PV															
Holographie	4																				1		3		PV										
Geometrische Optik	5															2		3		PV															
8. Photographische Chemie																																			FP
Photographische Chemie	8															1					2												1	4	
Photographische Verfahren	2																				1										1				PV
Sensitometrie	7															2	1						1	4	PV										
Röntgenphotographie	7																				2												1	4	PV
9. Farbtechnik																																			FP
Farbverarbeitungstechnik	4																				2										2				
Farbpraktikum	8																						4										4		PV
Farbmetrik	2																				2				PV										
10. Film- und Fernsehtechnik																																			FP
Film- und Fernsehtechn. Speicherverfahren	4																						2		PV						2				
Filmprod.-Technik	5															2		3		PV													3		PV
Tontechnik																							3										3		PV
Film dramaturgie	7															2										2									
11. Marketing																																			FP
Marketing																4										4					3				
12. Photographische Bildgestaltung																																			FP
Photographische Bildgestaltung	6															3				PV						3									
13. Repro- und Labortechnik																																			FP
Repro-technik	12																						2		4						2		4		
Labortechnik	2																														2				PV

V = Vorlesung
 S = Seminar
 P = Praktikum
 Ü = Übung

PV = Prüfungsvorleistung
 FP = Fachprüfung

Anlage 2, Blatt 3

FH Köln
FB Photoingenieurwesen
Studienverlaufsplan: Wahlfächer
Gültigkeit: allgemein

Keine Voraussetzungen für Teilnahme:

Wochenstunden

Kunstgeschichte	4
Geschichte der Photographie	2
Kommunikative Anwendung der Photographie	3
Photogrammetrie	2
Stereoskopie	2
Photoelektronik	2
Programmierkurs BASIC	2
Programmierkurs FORTRAN	2
Praktikum Kameratechnik	4
Praktikum Farbmatrik	2

Bestimmte Voraussetzungen für Teilnahme

Siebdruck	4
Bauelemente der Optik	2
Mikrotechnik	2
Werbephotographie	2
Audiovisuelle Präsentation	4
Filmmeßtechnik	2
Anwendungsbezogene mathem. Probleme der Physik. Optik	2
Praktikum Photographische Verfahren	3
Praktikum Sensitometrie	2
Praktikum Film- und Fernsehen	4